

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR RÄUMLICHKEITEN DER BÜHNEN UND ORCHESTER DER STADT BIELEFELD

(Zuletzt geändert am 01.02.24)

### Präambel

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung »Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld« (nachfolgend BuO genannt) verwirklicht die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens insbesondere durch Theateraufführungen und Konzertveranstaltungen im Stadttheater, Theater Am Alten Markt und im Konzerthaus »Rudolf-Oetker-Halle«.

Die Rudolf-Oetker-Halle steht für herausragende Klangerlebnisse in einer charakteristischen Atmosphäre. Als musikalisches Zentrum Bielefelds und der Region präsentiert das Konzerthaus ein vielschichtiges Programm und setzt sich mit der Zukunftsfähigkeit des Konzertwesens auseinander. Zugleich ist das Haus ein Ort des gesellschaftlichen Dialogs und des kulturellen Austauschs – über Musik und darüber hinaus. Der Fokus des programmatischen Spektrums liegt auf Konzertveranstaltungen; darüber hinaus steht das Konzerthaus auch für andere Veranstaltungen mit kulturellem Charakter zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten des Stadttheaters und des Theaters Am Alten Markt dienen vornehmlich dem Vorstellungsbetrieb der BuO, bei Verfügbarkeit ist die Anmietung der Räumlichkeiten möglich, soweit Zweck und Inhalt der Veranstaltung der Betriebssatzung und damit den Interessen der Stadt Bielefeld entsprechen.

### A. Raumüberlassung im Konzerthaus »Rudolf-Oetker-Halle«

#### § 1 Reservierung und Vertragsabschluss

- (1) Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung sowie aus einer mündlich oder schriftlich vereinbarten Reservierung von Räumlichkeiten (Terminoption) kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Ein Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten des Konzerthauses »Rudolf-Oetker-Halle«, Lampingstraße 16, 33615 Bielefeld bedarf der Schriftform und wird rechtswirksam mit der beiderseitigen Unterzeichnung.
- (2) Innerhalb der im Nutzungsvertrag bestimmten Frist ist das von den BuO unterzeichnete Exemplar vom Nutzer unterschrieben zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist, ist ein Vertrag nicht zustande gekommen. Nimmt der Nutzer Abänderungen im Vertrag vor, so bedarf es zur Gültigkeit des Vertrages einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die BuO.
- (3) Die Nutzungsbedingungen sind dem Nutzer zur Kenntnis zu geben; sie sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.

## § 2 Vertragsparteien

- (1) Der Nutzungsvertrag begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bielefeld und dem Veranstalter als Nutzer der Räumlichkeiten.
- (2) Der Veranstalter ist auf Grundlage des Nutzungsvertrages nicht zu einer Untervermietung berechtigt.

## § 3 Vertragsgegenstand

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem schriftlichen Nutzungsvertrag, den vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie der Haus- und Bühnenbenutzungsordnung für das Konzerthaus »Rudolf-Oetker-Halle«.
- (2) Der im Vertrag genannte Nutzer ist Veranstalter und auf allen Veröffentlichungen einschließlich der Eintrittskarten für die in den Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung anzugeben.
- (3) Zweck und Inhalt der geplanten Veranstaltung (Titel, Zeitplan, Eintrittspreise und Veranstaltungsprogramm) müssen im Einklang mit dem in der Präambel genannten Satzungszweck des Konzerthauses »Rudolf-Oetker-Halle« stehen und sind vor Abschluss des Nutzungsvertrages mit den BuO abzusprechen.
- (4) Die im Nutzungsvertrag aufgeführten Räumlichkeiten werden dem Nutzer in Form und Ausstattung entsprechend den Nutzungsbedingungen und der Bühnenbenutzungsordnung zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Nutzungsdauer überlassen.
- (5) Den BuO bleibt vorbehalten, nicht überlassene Räumlichkeiten für Tätigkeiten zu nutzen, welche die Abläufe des Nutzers nicht beeinträchtigen, z. B. für Auf- und Abbauarbeiten oder Veranstaltungen wie Führungen.
- (6) Bei Veranstaltungen im Großen Saal ist i. d. R. die Nutzung der Orchestergarderobe im EG, der Orchestergarderobe im 1. OG und der drei Solistenzimmer inkludiert. Für Besucher der Veranstaltung zugänglich ist außerdem das Kassen-, Haupt- sowie das Seitenfoyer.
- (7) Bei Veranstaltungen im Kleinen Saal ist i. d. R. die Nutzung der Orchestergarderobe im 1. OG und der drei Solistenzimmer inkludiert. Für Besucher der Veranstaltung zugänglich ist außerdem das Kassen- und Seitenfoyer.
- (8) Bei Veranstaltungen im Foyer ist i. d. R. die Nutzung der Orchestergarderobe im EG inkludiert. Für Besucher der Veranstaltung zugänglich ist außerdem das Kassen-, Haupt- sowie das Seitenfoyer.
- (9) Die Nutzungsdauer umfasst die Veranstaltungsdauer, Auf- und Abbauzeiten sowie Probentermine. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der genutzten Räumlichkeiten für die Besucher.

Erforderliche Auf- und Abbauzeiten sowie Probentermine sind mit den BuO im Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die genutzten Räume vollständig geräumt sind.

## § 4 Standardleistungen

- (1) Die Räumlichkeiten werden – soweit nichts anderes vereinbart ist – im folgenden Zustand zur Verfügung gestellt, das heißt einschließlich:
  - a) Öffnung und Schließen des Konzerthauses
  - b) Besucherservice für Einlass, Garderobe, Platzanweisung in dem von den BuO festgelegten, üblichen Umfang
  - c) Beheizte und belüftete Räumlichkeiten
  - d) Haus- und Saalbeleuchtung (außer szenischer Beleuchtung)
  - e) Reinigung für den öffentlichen Veranstaltungsbetrieb
  - f) Bühne mit Bereitstellung der angeforderten Anzahl an Stühlen (bis max. 100 Stühle) und Notenpulten (bis max. 70 Pulte), eines Dirigentenpultes und -podestes (ohne Orchesteraufbau)
  - g) Brandsicherheitswache (soweit erforderlich)
- (2) Darüber hinaus gilt die jeweilige Bühnenbenutzungsordnung für den Großen Saal, den Kleinen Saal und das Foyer.

## § 5 Zusatzleistungen

- (1) Vom Nutzer benötigte Leistungen, die über den in § 4 genannten Leistungsumfang hinausgehen (sog. Zusatzleistungen) sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen, spätestens aber **2 Kalendermonate (zuvor 14 Tage)** vor der geplanten Veranstaltung anzukündigen. Sie erfordern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und werden entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung »Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld« in Rechnung gestellt, soweit nicht eine entgeltfreie Überlassung nach Abs. 3 vorgesehen ist.
- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angefragten Leistungen.
- (3) Entgeltfreie Zusatzleistungen sind:
  - a) Nutzung von Räumlichkeiten vor Beginn der Veranstaltung für eine Einführung
  - b) Bereitstellung von im Haus vorhandenen Tischen als Abendkasse
  - c) Präsentationsfläche im Foyer
  - d) Nutzung der Podestelemente für Chorstufen (Großer Saal)
  - e) Nutzung des Prospektzuges (Großer Saal)
- (4) Als entgeltpflichtige Zusatzleistungen gelten:
  - a) Nutzung Konzertflügel Steinway-D (Großer Saal / Kleiner Saal) inkl. einer Stimmung
  - b) Nutzung Konzertflügel Steinway-M (Foyer) inkl. einer Stimmung
  - c) Nutzung Orgel inkl. einer Stimmung
  - d) Traversennutzung (Großer Saal)
  - e) **Nutzung Projektor (Großer Saal), exkl. technischer Einrichtung und Betreuung**
  - f) **Nutzung Leinwand und Projektor (Foyer), exkl. technischer Einrichtung und Betreuung**
  - g) **Nutzung mobile Leinwand und Beamer, exkl. technischer Einrichtung und Betreuung**
  - h) **Aus- und Wiedereinbau FOH (Großer Saal, Parkett) (zuvor Standardleistung)**

Die entsprechenden Plätze sind im VVK zu sperren, i. d. R.:  
Reihe 19, Platz 12–20; Reihe 20, Platz 11–19; Reihe 21, Platz 12–20; Reihe 22, Platz 11–19 (insgesamt 36 Plätze)

- i) Ein- und Ausbau Fronttreppen (Großer Saal, Parkett)

Die entsprechenden Plätze sind im VVK zu sperren, i. d. R.:  
Reihe 1, Platz 1–4, Platz 25–28 (insgesamt 8 Plätze)

- j) Ausbau weiterer Bestuhlungsreihen (Großer Saal, Parkett)
- k) Zusätzliche Flügelstimmung (weitere Bedarfe nach Abstimmung)
- l) Flügeltransport (nach Aufwand)
- m) Sonderreinigung gem. A § 7 Abs. 9 (nach Aufwand)
- n) Sanitätswache gem. A § 7 Abs. 10 (nach Aufwand)
- o) Nutzungserlaubnis gem. A § 7 Abs. 12 (nach Vereinbarung)

## § 6 Entgelt

- (1) Die Höhe des für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen zu entrichtenden Nutzungsentgelts bemisst sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Entgeltordnung der BuO, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung im Nutzungsvertrag getroffen worden ist. Das Nutzungsentgelt ist zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Die BuO sind berechtigt, eine Vorauszahlung auf das Nutzungsentgelt und/oder eine Kautions zu verlangen.
- (2) Die Kosten für die Garderobe (Garderobenpauschale) sind nach § 5 Abs. 6 der Entgeltordnung durch den Nutzer zu tragen und nicht Bestandteil des Nutzungsentgelts.
- (3) Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit bedürfen der vorherigen Zustimmung der BuO und werden gemäß der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (4) Verlangt der Nutzer mehr Personal für den Besucherservice als von den BuO üblicherweise zur Verfügung gestellt wird oder geht mit der Veranstaltung ein besonderer personeller Aufwand einher, der einen Mehreinsatz von Servicepersonal zwingend erfordert (z. B. durch eine besondere Veranstaltungsdauer, die Nutzung mehrerer Veranstaltungsräume o. ä.), so sind die BuO berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Kosten gemäß der Entgeltordnung in Rechnung zu stellen.
- (5) Erfolgt ein Verkauf von Merchandising-Produkten gemäß § 7 Abs. 12 über Personal der BuO (nach Verfügbarkeit), wird dies dem Nutzer nach Aufwand bzw. gemäß § 5 Abs. 7 der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.
- (6) Das im Nutzungsvertrag vereinbarte sowie das nach § 5 Abs. 1 durch gesonderte schriftliche Vereinbarung festgelegte Nutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung fällig und auf das im Vertrag angegebene Konto kostenfrei zu zahlen. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto der BuO. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von fünf %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fällig.
- (7) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Nutzung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Zusatzleistungen gemäß der Entgeltordnung.

## § 7 Nutzungsmodalitäten

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer spätestens **2 Kalendermonate (zuvor 4 Wochen)** vor Veranstaltungsbeginn den BuO einen Ablaufplan und eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen über die Veranstaltung zukommen zu lassen.
- (2) Die BuO werden durch die Betriebsleitung vertreten. Ihr und dem von ihr beauftragten Personal steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Nutzer zusteht. Den Weisungen der Betriebsleitung und des Personals ist Folge zu leisten. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen.
- (3) Der Nutzer hat den BuO für die Vorbereitung und die Abwicklung der Veranstaltung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Veranstaltung anwesend sein muss.
- (4) Der von den BuO vorgegebene Bestuhlungsplan ist Gegenstand des Nutzungsvertrages. Die Höchstbesucherzahl ist vom Nutzer einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet, den BuO die Besucherzahl der Veranstaltung anzugeben. Eine Änderung des Bestuhlungsplans bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der BuO.
- (5) **Der Zutritt zur Rudolf-Oetker-Halle für Mitwirkende einer Veranstaltung erfolgt ausschließlich über den Künstlereingang. Ein Zutritt über das Vorderhaus ist nur mit einem gültigen Ticket bzw. für Besucher der stattfindenden Veranstaltung gestattet.**
- (6) Bei Übernahme der Nutzungsräume und -gegenstände sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen schriftlich festzuhalten und unverzüglich den BuO anzuzeigen. Trägt der Nutzer bei der Übernahme keine Beanstandung vor, so gelten die Räumlichkeiten und Gegenstände als einwandfrei übernommen, nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt. Vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung können die BuO gemeinsam mit dem Nutzer eine Begehung der Räumlichkeiten vornehmen. Über diese Begehung ist ggfls. ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.
- (7) Der Nutzer darf die Räumlichkeiten, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet. Sämtliche Veränderungen, Einbauten, Aufbauten und Dekorationen innerhalb der Räumlichkeiten, die vom Nutzer vorgenommen oder veranlasst werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BuO. Ein Beschädigen, z. B. Benageln von Wänden und Fußböden, ist nicht gestattet. Für vom Nutzer verursachte Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien ist von ihm Schadensersatz zu leisten. Aufbauten müssen baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Vorhandene technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der BuO oder deren Beauftragten bedient werden. Die Durchführung der genehmigten Arbeiten erfolgt in Abstimmung mit den BuO. Der Nutzer ist verpflichtet, den BuO die Räumlichkeiten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses vollständig geräumt zu übergeben und dabei ggfls. entstehende Kosten zu übernehmen.  
Im Falle einer Beschädigung der Räumlichkeiten während der Nutzungsdauer ist der Nutzer verschuldensunabhängig dazu verpflichtet, auf eigene Kosten den bei Übergabe der Räumlichkeiten bestehenden Zustand in Abstimmung mit den BuO wiederherzustellen. Führt der Nutzer die Arbeiten nach einmaliger Aufforderung durch die BuO nicht innerhalb der gesetzten Frist aus, sind die BuO berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.

- (8) Im Falle einer Nutzung der Beamer/Projektoren bzw. Leinwände als Sonderleistung gem. § 5 Abs. 8 der Entgeltordnung, ist die professionelle technische Einrichtung und Bedienung des Equipments durch hierfür ausgebildetes Fachpersonal sicherzustellen.
- (9) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung können die BuO die Kosten für eine Sonderreinigung dem Nutzer in Rechnung stellen.
- (10) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und baurechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache wird – soweit erforderlich – nach Rücksprache mit dem Nutzer von den BuO veranlasst.
- (11) Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sonderbau-VO NRW, das Jugendschutzgesetz, die Gewerbeordnung müssen eingehalten werden.
- (12) Der Nutzer bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der BuO für folgende Tätigkeiten in den Räumlichkeiten:
- a) gewerbliches Fotografieren, Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen
  - b) Verkauf oder das Anbieten von Merchandising-Produkten, Postkarten, Programmheften, Tonträgern o. ä. sowie die entgeltfreie Abgabe von Proben
  - c) jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten der Rudolf-Oetker-Halle

## **§ 8 Zweck und Durchführung der Veranstaltung**

- (1) Der Nutzer hat eine beabsichtigte Änderung des Programms oder des Zwecks der Veranstaltung unverzüglich den BuO mitzuteilen. Eine Änderung kann nur mit vorheriger Zustimmung der BuO vorgenommen werden und berechtigt andernfalls die BuO vom Vertrag zurückzutreten. Treten die BuO zurück, so gilt § 9 Abs. 6 dieser Nutzungsbedingungen entsprechend.
- (2) Die erforderlichen Anzeigen der Veranstaltungen an die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) und an die Finanzverwaltung obliegen dem Nutzer. Der Nutzer ist Schuldner von Beiträgen und Steuern, insoweit sind die BuO von Ansprüchen Dritter befreit und im Falle der Inanspruchnahme von dem Nutzer freizustellen.
- (3) Die Herstellung und der Verkauf der Eintrittskarten obliegt dem Nutzer.

Auf den Eintrittskarten hat der Nutzer Folgendes auszuweisen:

- a) Bezeichnung der Veranstaltung
  - b) Name des Veranstalters
  - c) Veranstaltungstag und Veranstaltungsbeginn
  - d) Platzbezeichnung
  - e) Kartenpreis und eventuelle Zuschläge
  - f) gesetzlich oder behördlich verfügte Einschränkungen
- (4) Bei Veranstaltungen, bei denen die eindeutige Dokumentation der Besucherzahl bzw. die Lenkung der Besucherströme nicht durch Ausgabe von Platz- bzw. Zählkarten durch den Nutzer erfolgt, behalten sich die BuO vor, auch schon vor Erreichen der maximalen Platzkapazität keine weiteren Besucher einzulassen.

- (5) Die von den BuO im Einzelnen im Bestuhlungsplan bezeichneten Dienstplätze für deren Beauftragte sowie für Sicherheitspersonal sind entgeltfrei freizuhalten. **Ferner sind die ausgewiesenen Stellflächen für Rollstühle freizuhalten.** Die Anzahl der verfügbaren Eintrittskarten ist an die von den BuO genehmigte Besucherzahl gemäß Bestuhlungsplan gebunden. Die Ausgabe weiterer Eintrittskarten ist unzulässig.
- (6) Die Vermarktung der Veranstaltung ist Sache des Nutzers. **Der Nutzer hat sicherzustellen, dass alle Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen für die Bewerbung der Veranstaltung (wie Plakatierung, die Verwendung von Foto- und Videomaterial o. ä.) eingehalten werden.** Die BuO sind berechtigt, Werbematerial für die Veröffentlichung abzulehnen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der BuO zu befürchten ist.
- (7) Die BuO können die Veranstaltung in ihre Publikationen aufnehmen. **Der Nutzer stellt sicher, dass das hierfür zur Verfügung gestellte Material in den von den BuO verwendeten Medien (Homepage, Instagram, Druckpublikationen o. ä.) rechtfrei zu nutzen ist.** Im Falle eines Verstoßes des Nutzers gegen die ihn mit diesem Absatz auferlegten Pflichten stellt er die BuO von Ansprüchen etwaiger Rechteinhaber frei.
- (8) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den genutzten Räumen und die werbliche Nutzung der Rudolf-Oetker-Halle ist Sache der BuO oder seiner Beauftragten. Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung übernimmt der von den BuO beauftragte Pächter. Ein durchgehender Gastronomiebetrieb ist im Konzerthaus »Rudolf-Oetker-Halle« nicht eingerichtet. Hiervon abweichende Regelungen sind nach Absprache mit den BuO möglich.
- (9) Der Besucherservice (Einlass, Garderobe, Platzanweisung o. ä.) erhält Weisungen ausschließlich von den BuO. Die Mindestanzahl des einzusetzenden Personals für den Besucherservice wird von den BuO festgelegt.
- (10) Ein Verzicht auf Nutzung der Garderobe oder eine Eigenbewirtschaftung der Garderobe durch den Nutzer sind ausgeschlossen. **Die Nutzung der Garderobe ist für den Gast kostenfrei.** Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2.
- (11) **Die Hausöffnung erfolgt i. d. R. 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn, der Saaleinlass spätestens 20 Minuten vor Veranstaltungsbeginn.**

## **§ 9 Rücktritt vom Vertrag // Kündigung // Stornierung**

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die den BuO spätestens 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn zugehen muss, zu kündigen. Sind die BuO für den Nutzer bereits in Vorlage getreten und sind damit den BuO Kosten entstanden, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung der Kosten den BuO gegenüber verpflichtet.
- (2) Der Nutzer wird nicht dadurch von der Verpflichtung zur Entgeltzahlung befreit, dass er das Nutzungsrecht aus dem Vertrag nicht ausübt. Teilt der Nutzer den BuO die Nichtausübung des Nutzungsrechtes durch schriftliche Erklärung mit, so gilt Folgendes:
  - a) Zeigt der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung innerhalb von 3 bis 4 Monaten vor deren Beginn an, so sind 30% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes als Stornokosten zu entrichten.

- b) Zeigt der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung innerhalb von 2 bis 3 Monaten vor deren Beginn an, so sind 50% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes als Stornokosten zu entrichten.
  - c) Zeigt der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung weniger als 2 Monate vor deren Beginn an, so ist das volle vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt als Stornokosten zu entrichten.
- (3) Die BuO werden sich im Falle einer Nichtausübung des Nutzungsrechtes um eine anderweitige Überlassung der Räumlichkeiten bemühen. Einnahmen aus einer solchen Überlassung werden auf die Stornokosten angerechnet, in jedem Fall werden die BuO Stornokosten in Höhe von 10% des vereinbarten Nutzungsentgeltes erheben.
- (4) Die BuO sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen,
- a) wenn der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  - b) wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Bielefeld oder eine Schädigung des Ansehens der BuO zu befürchten ist,
  - c) wenn der Nutzer falsche Angaben, insbesondere über den Zweck, Inhalt und die Durchführung der Veranstaltung macht,
  - d) wenn Eintrittskarten über den Bestuhlungsplan hinaus ausgegeben werden,
  - e) wenn der Nutzer die dem Vertrag als Textentwurf beiliegende Unbedenklichkeitsbescheinigung (s. auch § 11 Abs. 4 dieser Nutzungsbedingungen) eines Versicherers bezüglich einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht termingerecht vorlegt oder eine geforderte Kautionsleistung nicht termingerecht erbringt,
  - f) wenn der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird,
  - g) wenn die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
  - h) wenn infolge behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Bestimmung die betreffende Veranstaltung nicht stattfinden darf, ohne dass dies von einer Partei zu vertreten ist. Dies gilt insbesondere für behördliche Anordnungen und gesetzliche Bestimmungen, die beispielsweise darauf gerichtet sind, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern. Die Kostentragungsregelung des § 9 Abs. 7 für den Fall höherer Gewalt gilt entsprechend.
- (5) Der Rücktritt oder die fristlose Kündigung ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären. Weitere gesetzliche Kündigungsrechte der BuO bleiben unberührt.
- (6) Machen die BuO von ihrem Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht berechtigten Gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Sind die BuO für den Nutzer mit Auslagen in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Auslagen verpflichtet. Der Nutzer bleibt auch zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.
- (7) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Sind hierbei die BuO für den Nutzer mit Auslagen in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung der Vorlagen den BuO gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner oder mehrerer Künstler fällt nicht unter den Begriff »höhere Gewalt«.

## **§ 10 Abbruch der Veranstaltung**

- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages können die BuO vom Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so sind die BuO berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Risiko des Nutzers durchführen zu lassen.
- (2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, er haftet auch für einen etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber den BuO geltend machen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung und übernimmt hierfür die Haftung, u. a. gegenüber den Besuchern, den BuO und sonstigen Dritten.
- (2) Der Nutzer haftet insbesondere für alle durch ihn und seine Beauftragten, Gäste und Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Rudolf-Oetker-Halle verursachten Personen- und Sachschäden, insbesondere am Inventar, und hält die BuO und damit die Stadt Bielefeld von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (3) Die Haftung für abgegebene Garderobe wird auf 500 Euro je Garderobenstück begrenzt. Sie gilt grundsätzlich nur für bewegliche Sachen einer Person. Wertgegenstände, die verdeckt in Taschen o. ä. abgegeben und bei der Abgabe nicht besonders deklariert werden, sind von der Haftung ausgeschlossen. Die Übernahme einzelner Wertgegenstände kann vom Besucherservice abgelehnt oder mit besonderen Auflagen versehen werden. Für Garderobe, die außerhalb der Garderobenablage abgelegt wird, übernehmen die BuO keine Haftung.
- (4) Der Nutzer muss eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung nachweisen, die die Risiken der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter inkl. aller Vor- und Nacharbeiten und der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der mit der Vorbereitung und Durchführung befassten Personen abdeckt. Zur Vereinfachung der Kontrolle des Versicherungsschutzes können die BuO verlangen, dass der Nutzer eine förmliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Versicherers spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn vorlegt.
- (5) Die Haftung der BuO für nicht gemäß § 7 Abs. 6 angezeigte Mängel an den überlassenen Räumlichkeiten ist ausgeschlossen. Bei sonstigen Mängeln sowie bei Verletzung von sonstigen vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten, wie z. B. dem Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haften die BuO nur, wenn ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn sie sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet.
- (6) Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen, für die der Nutzer nach Abs. 2 haftbar ist, hat der Nutzer unverzüglich nach Rücksprache mit den BuO fachgerecht zu beseitigen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung innerhalb einer gesetzten Frist nicht rechtzeitig nach, so sind die BuO berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre notwendige Beseitigung die weitere Nutzung der Veranstaltungsräume behindert, so haftet der Nutzer für den entstandenen Entgeltausfall und eventuelle Regressansprüche von weiteren Nutzern.

- (7) Die BuO haften nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung des Nutzers durch höhere Gewalt. Hierunter fallen auch Beeinträchtigungen durch Arbeitskämpfe.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, die von ihm oder von Gästen, Besuchern oder sonstigen Dritten in die genutzten Räumlichkeiten verbrachten Gegenstände gegen Verlust oder Beschädigung durch Dritte zu schützen. Eine diesbezügliche Haftung der BuO gegenüber dem Nutzer ist ausgeschlossen. Der Nutzer stellt die BuO von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste, Besucher oder sonstiger Dritter frei.
- (9) Die BuO haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.
- (11) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der BuO.

## **§ 12 Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Die BuO sind weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen.

## **§ 13 Nebenabreden und Gerichtsstand**

- (1) Die vorstehenden Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages. Nebenabreden und Ergänzungen zum Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen und des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Nutzungsbedingungen als lückenhaft erweisen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Nutzungsbedingungen treten am 01. August 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Nutzungsbedingungen für die Rudolf-Oetker-Halle in der Beschlussfassung des Rates vom 30. August 2001.

## **B. Raumüberlassung im Stadttheater (STTH) und Theater am Alten Markt (TAM)**

### **§ 1 Nutzungsvertrag**

- (1) Ein Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten des Stadttheaters, Brunnenstraße 3–9 sowie des Theaters »Am Alten Markt« in 33602 Bielefeld bedarf der Schriftform und wird rechtswirksam mit der beiderseitigen Unterzeichnung. Die Nutzungsbedingungen sind dem Nutzer zur Kenntnis zu geben; sie sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (2) Ein Anspruch auf Raumüberlassung besteht nicht. Die Raumüberlassung kann aus sachlichen Gründen abgelehnt werden. Dabei sind insbesondere die Interessen der Bühnen zu beachten, Veranstaltungs- und Probentermine haben grundsätzlich Vorrang.
- (3) Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Vertragspartner der BuO. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z. B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen Zustimmung der BuO.
- (4) Der Leistungsumfang der BuO wird im Einzelnen im Nutzungsvertrag geregelt. Neben Standardleistungen können Zusatzleistungen – wie künstlerisches Rahmenprogramm – nach Verfügbarkeit in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Entgelt**

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten und evtl. Zusatzleistungen richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Entgeltordnung der BuO, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung im Nutzungsvertrag getroffen worden ist. Das Nutzungsentgelt ist zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Nutzung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Zusatzleistungen gemäß der Entgeltordnung.
- (3) Die den BuO in Zusammenhang mit der Raumnutzung entstehenden Aufwendungen für eigenes Personal sind gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung vom Nutzer zu tragen. Falls darüber hinaus weiteres Bühnenpersonal Dritter benötigt wird, orientiert sich das Entgelt an vergleichbaren Tarifen der jeweils geltenden Entgeltordnung und wird im Nutzungsvertrag festgelegt.
- (4) Eine Pauschalierung der Aufwendungen ist möglich.
- (5) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung an die BuO kostenfrei auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto zu zahlen, soweit nicht im Vertrag eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (6) Daneben können die BuO die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (7) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Nutzungsmodalitäten**

- (1) Die BuO werden durch die Betriebsleitung vertreten. Ihnen und dem von ihnen beauftragten Personal steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Nutzer zusteht. Den Weisungen der Betriebsleitung und des Personals ist Folge zu leisten. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. Hausordnungen für die jeweiligen Spielstätten sind zu beachten.
- (2) Der Nutzer hat den BuO für die Vorbereitung und die Abwicklung der Veranstaltung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Veranstaltung anwesend sein muss.
- (3) Die BuO können den Einsatz von Fachpersonal verlangen, insbesondere kann dem Nutzer bei szenischen Darstellungen auf Bühnen aufgegeben werden, während des Aufbaus, der Vorstellung selbst und während des Abbaus einen Bühnenmeister hinzuzuziehen.
- (4) Eine Auflistung der im Nutzungsentgelt enthaltenen technischen Ausstattung der Veranstaltungsräume (sog. Standardleistungen) kann dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Weitere Ausstattungsgegenstände und Arbeitsmaterialien (sog. Zusatzleistungen) können entgeltlich überlassen werden, soweit diese verfügbar sind und die Nutzung der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nicht entgegensteht.
- (5) Der Nutzer darf in die Räumlichkeiten nur die baurechtlich zugelassene, im Vertrag ausgewiesene Zahl von Personen einlassen.
- (6) Bei Übernahme der Räumlichkeiten und Nutzungsgegenstände sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen. Trägt der Nutzer bei der Übernahme keine Beanstandung vor, so gelten die Räumlichkeiten und Gegenstände als einwandfrei übernommen, nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt. Vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung können die BuO gemeinsam mit dem Nutzer eine Begehung der Räumlichkeiten vornehmen. Über diese Begehung ist ggfls. ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

### **§ 4 Zweck und Durchführung der Veranstaltung**

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich zum dem im Nutzungsvertrag festgelegten Veranstaltungszweck genutzt werden.
- (2) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn den BuO Informationen über Zweck und Inhalt der geplanten Veranstaltung (insbesondere Titel, Zeitplan, Veranstaltungsprogramm, Ablaufplan) zukommen zu lassen.
- (3) Der Nutzer hat eine beabsichtigte Änderung des Programms oder des Zwecks der Veranstaltung unverzüglich den BuO mitzuteilen. Eine Änderung kann nur mit Zustimmung der BuO vorgenommen werden.
- (4) Die erforderlichen Anzeigen der Veranstaltungen an die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) und sonstige Verwertungsgesellschaften sowie an die Finanzverwaltung obliegen dem Nutzer. Der Nutzer ist Schuldner von Beiträgen und Steuern, insoweit sind die BuO von Ansprüchen Dritter befreit.

- (5) Die Vermarktung der Veranstaltung ist Sache des Nutzers. Die BuO sind berechtigt, Werbematerial des Nutzers für die Veröffentlichung abzulehnen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der BuO zu befürchten ist. Die BuO können die Veranstaltung in ihre Publikationen aufnehmen.

## **§ 5 Catering // Bewirtung // Gastronomie**

Die Gastronomie für die Spielstätten der BuO ist verpachtet. Dem Pächter obliegt grundsätzlich auch die Betreuung von Veranstaltungen Dritter. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Pächter abzuschließen.

## **§ 6 Rücktritt vom Vertrag // Kündigung // Stornierung**

- (1) Die BuO können im Vertrag dem Nutzer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag einräumen und sich den Rücktritt vorbehalten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Bei einem Rücktritt des Nutzers vom Vertrag bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin kann eine Ausfallentschädigung in Höhe von 30% des vereinbarten Entgeltes für die Nutzung der Räumlichkeit erhoben werden, danach kann die Hälfte des fälligen Entgeltes verlangt werden.
- (3) Der Rücktritt oder die fristlose Kündigung durch die BuO ist dem Nutzer unverzüglich zu schriftlich zu erklären. Weitere gesetzliche Kündigungsrechte der BuO bleiben unberührt.
- (4) Sind die BuO für den Nutzer mit Auslagen in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Nutzer in jedem Fall des Rücktritts oder der Kündigung zur Erstattung der Kosten der BuO gegenüber verpflichtet.
- (5) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Sind hierbei die BuO für den Nutzer mit Auslagen in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung der Auslagen den BuO gegenüber verpflichtet.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die den BuO und ihren Beschäftigten und den Besuchern seiner Veranstaltung oder Dritten durch ein Verschulden des Nutzers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Ist der Nutzer nach Abs. 1 oder aus anderen Gründen zur Haftung verpflichtet, so hat er die BuO von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die BuO geltend gemacht werden.
- (3) Der Nutzer haftet für die einwandfreie und vollständige Rückgabe der ihm von den BuO zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, des Inventars und sonstigen Gegenständen. Er haftet auch für etwaige Schäden und Verluste jeder Art, die an den von den BuO überlassenen Gegenständen entstehen.
- (4) Eine Haftung der BuO gegenüber dem Nutzer besteht nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der BuO, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BuO beruhen, sowie für sonstige

Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BuO, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BuO beruhen. Im Übrigen ist eine Haftung der BuO, insbesondere für nicht gem. § 3 Abs. 6 angezeigte Mängel an den überlassenen Räumlichkeiten und Gegenständen ausgeschlossen.

#### **§ 8 Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Die BuO sind weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitbelegungsstelle teilzunehmen.

#### **§ 9 Nebenabreden und Gerichtsstand**

- (1) Die vorstehenden Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages. Nebenabreden und Ergänzungen zum Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen und des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Nutzungsbedingungen als lückenhaft erweisen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Nutzungsbedingungen treten am 01. August 2018 in Kraft.